Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Notwendigkeit der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen bis 20.10.2007.

Da gleichzeitig auch eine geschlechtsneutrale Formulierung vorgenommen wird, wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit ein komplett neues Gesetz und nicht nur eine Novelle ausgearbeitet.

2. Inhalt:

- Aufnahme von Bestimmungen, die auf Grund der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen erforderlich sind
- Neue, übersichtlichere Formulierung und Gliederung des bestehenden Gesetzes über die fachlichen Anstellungserfordernisse für KindergärtnerInnen und ErzieherInnen an Horten und Schülerheimen, LGBl. Nr. 6/1997, in der Fassung LGBl. Nr. 67/2003
- Geschlechtsneutrale Formulierung
- Gleichzeitige Novellierung der damit in Zusammenhang stehenden §§ 16 sowie 26 des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit diesem Gesetz werden folgende Richtlinien umgesetzt:

- 1. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, Abl. L. 255 vom 30.9.2005, S. 22,
- 2. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, Abl. L. 16 vom 23.1.2004, S. 44.

| 5. Kostenfolgen der beabsichtigten | Rege | lung |
|------------------------------------|------|------|
|------------------------------------|------|------|

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung, Kompetenzlage:

Notwendigkeit der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen bis 20.10.2007.

Kompetenzlage: Nach Art. 14 Abs. 3 lit. d B-VG ist Bundessache die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und Vollziehung hinsichtlich der fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen und Erzieher an Horten und an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind. Der Bund hat auf dieser Kompetenzgrundlage das Bundesgesetz über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen, Erzieher an Horten und Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, BGBl. Nr. 406/1968, in der Fassung BGBl. Nr. 639/1994, erlassen.

Die Erlassung des Gesetzes über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen/Kindergärtner und Erzieherinnen/Erzieher an Horten und Schülerheimen 2008 (Artikel 1 des vorliegenden Entwurfes) erfolgt in Ausführung des entsprechenden Bundesgrundsatzgesetzes.

Darüber hinaus sieht Artikel 2 des vorliegenden Entwurfes Änderungen im Steiermärkischen Kinderbildungs- und – betreuungsgesetz dahingehend vor, dass für die fachliche Qualifikation und die Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen von (Sonder)Kindergärtnerinnen/(Sonder)Kindergärtneren und (Sonder)Erzieherinnen/(Sonder)Erzieher an Horten das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen/Kindergärtner und Erzieherinnen/Erzieher an Horten und Schülerheimen 2008 gilt. Nach Thienel (Rudolf Thienel, Öffentlicher Dienst und Kompetenzverteilung, Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien 1990, S. 282, FN 563) muss aus kompetenzrechtlicher Sicht nämlich zwischen der Regelung der Ausübungsvorschriften für eine bestimmte Tätigkeit einerseits und den Voraussetzungen für die Begründung eines Dienstverhältnisses andererseits unterschieden werden. Die Kompetenz hinsichtlich der ersten Regelung fällt dem Materiengesetzgeber zu (in diesem Fall gemäß Art. 14 Abs. 4 lit. b B-VG dem Landesgesetzgeber), die zweite Agende ist eine solche des Dienstrechts.

2. Inhalt:

- Aufnahme von Bestimmungen, die auf Grund der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen erforderlich sind, insbesondere genauere Regelungen betreffend das Verfahren zur Anerkennung von Berufsqualifikationen.
- Da einige Bestimmungen wie insbesondere § 7 des derzeitigen Gesetzes schwer lesbar sind, wird die Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie zum Anlass genommen, gleich das ganze Gesetz neu und leichter lesbar zu formulieren und gleichzeitig übersichtlicher zu gestalten.
- Geschlechtsneutrale Formulierung
- Gleichzeitige Novellierung der damit in Zusammenhang stehenden §§ 16 sowie 26 des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes:
 - § 16 Abs. 2: Geltung der §§ 2 bis 12 des Gesetzes über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen/Kindergärtner und Erzieherinnen/Erzieher an Horten und Schülerheimen 2008 für die fachliche Qualifikation (§§ 2 bis 5) und die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (§§ 6 bis 12) für (Sonder)Kindergärtnerinnen/(Sonder)Kindergärtner und (Sonder)Erzieherinnen/(Sonder)Erzieher an Horten.

Das derzeitige Gesetz gilt als Ausführungsgesetz des Bundesgrundsatzgesetzes nur für die von öffentlichen Erhalterinnen/Erhaltern anzustellenden Kindergärtnerinnen/Kindergärtner bzw. Erzieherinnen/Erzieher. Sinnvollerweise sollten aber die fachlichen Anstellungserfordernisse und die Bestimmungen über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen dieses Gesetzes auch für die von privaten Erhalterinnen/Erhaltern anzustellenden Kindergärtnerinnen/Kindergärtner bzw. Erzieherinnen/Erzieher gelten, da die erforderliche Ausbildung wohl unabhängig davon sein muss, von welchem Dienstgeber man beschäftigt wird.

§ 26: Die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen von Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuern wird direkt in § 26 Steiermärkisches Kinderbildungs- und - betreuungsgesetz geregelt. Derzeit wird auf die diesbezügliche Verordnung über die Ausbildungslehrgänge für Kinderbetreuerinnen und Tagesmütter (LGBl. Nr. 37/2000) verwiesen, die wiederum auf das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für KindergärtnerInnen und ErzieherInnen an Horten und Schülerheimen (LGBl. Nr. 6/1997, in der Fassung LGBl. Nr. 67/2003) verweist.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit diesem Gesetz werden folgende Richtlinien umgesetzt:

- 1. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, Abl. L. 255 vom 30.9.2005, S. 22,
- 2. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, Abl. L. 16 vom 23.1.2004, S. 44.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Keine.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen/Kindergärtner und Erzieherinnen/Erzieher an Horten und Schülerheimen 2008

Zu § 1 (Persönlicher Geltungsbereich):

Entspricht dem bisherigen § 1 Abs. 1.

Zu § 2 (Fachliche Anstellungserfordernisse):

Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen/Kindergärtner, Sonderkindergärtnerinnen/Sonderkindergärtner und Erzieherinnen/Erzieher an Horten und an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schülerinnen/Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, entsprechen dem § 2 des derzeit geltenden Gesetzes. Für Erzieherinnen/Erzieher an Horten und an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schülerinnen/Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, soll allerdings im Sinne einer Qualitätssicherung im Bereich des Betreuungspersonals die Ablegung einer Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung in Zukunft nur mehr dann ausreichend sein, wenn keine geeigneten Bewerberinnen/Bewerber nach § 2 Z. 3 lit. a oder b zur Verfügung stehen und die Landesregierung der Erhalterin/dem Erhalter der Kinderbetreuungseinrichtung eine entsprechende Ausnahmegenehmigung erteilt (siehe § 4 Z. 1). Auch in § 17 Steiermärkisches Kinderbildungs- und betreuungsgesetz, LGBl. Nr. 22/2000, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 69/2007, wird für die Tätigkeit in einem Hort eine ausgebildete Horterzieherin/ein ausgebildeter Horterzieher gefordert. Daher soll die Anstellung von Bewerberinnen/Bewerbern mit abgelegter Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung nur mehr in Ausnahmefällen möglich sein. Dies ist auch notwendig, um einen Normenkonflikt zu vermeiden. Ebenso soll für Erzieherinnen/Erzieher an Heilpädagogischen Horten und an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schülerinnen/Schüler von Sonderschulen bestimmt sind, die Ablegung der Lehramtsprüfung für Sonderschulen nur dann ausreichend sein, wenn keine geeigneten Bewerberinnen/Bewerber nach § 2 Z. 4 zur Verfügung stehen und die Landesregierung der Erhalterin/dem Erhalter der Kinderbetreuungseinichtung eine entsprechende Ausnahmegenehmigung erteilt (siehe § 4 Z. 2).

Zu § 3 (Anstellungserfordernisse für Leiterinnen/Leiter):

Entspricht dem bisherigen § 3. Die Absolvierung eines Leiterseminars wird allerdings verpflichtend vorgesehen, falls ein solches von der Landesregierung angeboten wird.

Zu § 4 (Vorgehen bei Fehlen geeigneter Bewerberinnen/Bewerber):

Entspricht dem bisherigen § 4.

Allerdings wurden in diese Bestimmung Personen mit abgeschlossener Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung (für Sonderschulen) neu aufgenommen, die als Erzieherinnen/Erzieher nur mehr dann tätig sein dürfen, wenn keine geeigneten Bewerberinnen/Bewerber mit abgeschlossener Hortausbildung zur Verfügung stehen und die Landesregierung eine entsprechende Ausnahmegenehmigung erteilt (siehe Erläuterungen zu § 2).

Zu § 5 (Nachweis der Prüfungen und der erforderlichen Sprachkenntnisse):

Entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 5.

Im Abs. 2 wird allerdings für die Tätigkeit in einer Kinderbetreuungseinrichtung der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache verlangt, was bisher nicht der Fall war. Da Kinderbetreuungseinrichtungen einen Bildungsauftrag auch im Hinblick auf die Vermittlung von Sprachkenntnissen in Deutsch zu erfüllen haben, wird es als notwendig erachtet, dass Kindergartenpädagoginnen/Kindergartenpädagogen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorweisen können. Wird die Kinderbetreuungseinrichtung in einer anderen als der deutschen Sprache geführt, so sind wie schon bisher ausreichende Kenntnisse <u>auch</u> in der betreffenden anderen Sprache nachzuweisen.

Zu § 6 bis 11 (Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen):

§ 6 (Zeugnisse aus anderen Staaten als EWR-Staaten) entspricht dem bisherigen § 6.

Mit den Änderungen der §§ 7 bis 10 wird die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen umgesetzt. Mit dieser Richtlinie werden die allgemeinen und besonderen Einzelrichtlinien zur Anerkennung der beruflichen Befähigungsnachweise (Diplomanerkennungsrichtlinien) in einer einheitlichen Gesamtrichtlinie zusammengefasst, die bisher geltenden Einzelrichtlinien werden mit Wirksamkeit dieser Richtlinie (20. Oktober 2007) aufgehoben.

Die in den bisherigen Richtlinien enthaltenen Grundsätze werden auch in der neuen Richtlinie aufrechterhalten, allerdings sollen die Vorschriften aufgrund der gemachten Erfahrungen verbessert werden. Der durch die Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG eingeführte Anerkennungsmechanismus wurde im geltenden Gesetz bereits umgesetzt, daher sind nicht für alle Regelungen der Richtlinie 2005/36/EG Umsetzungsmaßnahmen erforderlich. Allerdings werden die §§ 7 bis 10 auf Grund der Unübersichtlichkeit des geltenden § 7 des derzeitigen Gesetzes komplett neu gefasst.

In § 7 des Entwurfes werden jene Personen genannt, denen Österreich auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der Europäischen Integration dieselben Rechte zu gewähren hat wie Inländern. Es handelt sich dabei um Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates oder eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder Personen, die durch sonstigen Staatsvertrag österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind. Mit "Personen, die durch sonstigen Staatsvertrag österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind" sind derzeit Angehörige der Schweizer Eidgenossenschaft gemeint. Damit wird – wie schon bisher in § 7 Abs. 1 des geltenden Gesetzes – dem mit 1. Juni 2002 in Kraft getretenen Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, BGBl. III Nr. 133/2002, Rechnung getragen.

Die Richtlinie 2005/36/EG führt den neuen Terminus "Ausbildungsnachweise" als Oberbegriff ein. Ausbildungsnachweise nach Art. 3 Abs. 1 lit. c der Richtlinie 2005/36/EG sind "Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die von einer Behörde eines Mitgliedstaats, die entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannt wurde, für den Abschluss einer überwiegend in der Gemeinschaft absolvierten Berufsausbildung ausgestellt werden." In Art. 11 der Richtlinie 2005/36/EG erfolgt die genauere Definition der verschiedenen Ausbildungsnachweise (Qualifikationsniveaus).

Durch § 8 des vorliegenden Entwurfes (Befähigungs- und Ausbildungsnachweise) erfolgt die Umsetzung des Art. 13 der Richtlinie 2005/36/EG (Anerkennungsbedingungen).

§ 9 des Entwurfes (Verfahren zur Anerkennung von Berufsqualifikationen) dient der Umsetzung des Art. 51 der Richtlinie 2005/36/EG (Verfahren für die Anerkennung von Berufsqualifikationen).

Gemäß Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG können für die Anerkennung zusätzliche Erfordernisse, sog. Ausgleichsmaßnahmen, verlangt werden, wenn die Ausbildungsdauer mindestens ein Jahr kürzer als die im Inland geforderte ist oder wesentliche Unterschiede in Bezug auf den Inhalt bzw. die Fächer der Ausbildung bestehen. In der Richtlinie sind zwei Arten von Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, nämlich der Anpassungslehrgang, der in allen Fällen maximal drei Jahre dauern darf, und die Eignungsprüfung. Bei der Prüfung, ob bzw. in welchem Umfang Ausgleichmaßnahmen festzulegen sind, sind der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die Berufserfahrung zu berücksichtigen. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist die Wahl zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu lassen.

Durch § 10 des vorliegenden Gesetzesentwurfes wird Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt. Schon im bisherigen Gesetz sind in § 7 Abs. 7 Anpassungslehrgänge und Eignungsprüfungen als Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

§ 11 (Anerkennung in anderen Bundesländern) entspricht dem bisherigen § 7 Abs. 8.

Zu § 12 (Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen):

Diese Bestimmung dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen.

Zu Artikel 2:

Gesetz, mit dem das Steiermärkische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz geändert wird

Zu § 16 Abs. 2:

Das derzeitige Gesetz gilt als Ausführungsgesetz des Bundesgrundsatzgesetzes nur für die von öffentlichen Erhalterinnen/Erhaltern anzustellenden Kindergärtnerinnen/Kindergärtner bzw. Erzieherinnen/Erziehern. Sinnvollerweise sollten aber die fachlichen Anstellungserfordernisse und die Bestimmungen über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen dieses Gesetzes auch für die von privaten Erhalterinnen/Erhaltern anzustellenden Kindergärtnerinnen/Kindergärtner bzw. Erzieherinnen/Erzieher gelten, da die erforderliche Ausbildung wohl unabhängig davon sein muss, von welchem Dienstgeber man beschäftigt wird. Auch das Steiermärkische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, LGBl. Nr. 22/2000, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 69/2007, macht bei der Personalausstattung Kinderbetreuungseinrichtung erforderlichen einer in § Kindergärtnerinnen/Kindergärtnern bzw. Erzieherinnen/Erziehern keinen Unterschied, ob die Erhalterin/der Erhalter öffentlich oder privat ist.

Aus kompetenzrechtlicher Sicht darf der Materiengesetzgeber (in diesem Fall der Landesgesetzgeber) Regelungen der Ausübungsvoraussetzungen für eine bestimmte Tätigkeit vorsehen (siehe Allgemeiner Teil der Erläuterungen), ohne dass ein Konflikt mit der Grundsatzgesetzgebungskompetenz des Bundes entsteht, die die Voraussetzungen für die Begründung eines Dienstverhältnisses umfasst. Schon bisher sieht das Steiermärkische Kinderbildungs- und betreuungsgesetz nähere Regelungen über die fachliche Qualifikation der Kinderbetreuerinnen/ Kinderbetreuer (§ 26 leg. cit.) vor, die nicht zwischen öffentlichem und privatem Dienstgeber differenzieren. Daher erscheint es einerseits sinnvoll, diese vorhandenen Regelungen zu präzisieren (siehe § 26 Abs. 5) bzw. andererseits entsprechende Bestimmungen auch für (Sonder) Kindergärtnerinnen/Kindergärtner bzw. (Sonder) Erzieherinnen/Erzieher an Horten im Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz vorzusehen. Die Regelungen des Gesetzes über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen/Kindergärtner und Erzieherinnen/Erzieher an Horten und Schülerheimen 2008 betreffend die fachliche Qualifikation bzw. die Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen gelten dann für alle (Sonder) Kindergärtnerinnen/Kindergärtner Erzieherinnen/Erzieher an Horten. Die Aufnahme des § 16 Abs. 2 erscheint auch deshalb notwendig, damit die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen vollständig umgesetzt werden kann. Ansonsten würde eine gesetzliche Regelung der fachlichen Qualifikation und des Anerkennungsverfahrens für Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer, die bei privaten Dienstgeberinnen/Dienstgebern beschäftigt werden, fehlen.

Zu § 26 Abs. 2 und Abs. 5:

Derzeit wird in § 26 Abs. 2 2. Satz geregelt, dass in der diesbezüglichen Verordnung über die Ausbildungslehrgänge für Kinderbetreuerinnen und Tagesmütter auch die Anerkennung gleichwertiger Ausbildungen im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen sowie von höherwertiger Ausbildungen vorzusehen ist. In § 6 der Verordnung über die Ausbildungslehrgänge für Kinderbetreuerinnen und Tagesmütter (LGBl. Nr. 37/2000) wird allerdings wiederum auf das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für KindergärtnerInnen und ErzieherInnen an Horten und Schülerheimen (LGBl. Nr. 6/1997, in der Fassung LGBl. Nr. 67/2003) verwiesen.

Um hier eine Vereinfachung und vor allem leichtere Lesbarkeit der Bestimmungen zu ermöglichen, wird der 2. Satz des § 26 Abs. 2 Steiermärkisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz gestrichen und stattdessen ein neuer § 26 Abs. 5 angefügt. Dieser sieht vor, dass für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen von Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuern die §§ 7 bis 10 und 12 des neuen Gesetzes über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen/Kindergärtner und Erzieherinnen/Erzieher an Horten und Schülerheimen 2008, LGBl. Nr., gelten. Eine diesbezügliche Regelung in der Verordnung über die Ausbildungslehrgänge für Kinderbetreuerinnen und Tagesmütter kann daher in Zukunft entfallen.